

Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Forschung
 BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)
 Mag. ^a Caterina Taschner

Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
 Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90900 DW | F +43 (0)5 90900-118188
 E bp@wko.at
 W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 2020-0.272.905

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Bp/H-103/20/RL/MK
 MMag. Lichtmannegger

Durchwahl
 4411

Datum
 27.5.2020

Stellungnahme: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studien gesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Frau Mag. ^a Taschner,

die Wirtschaftskammer dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung und nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem Sammelgesetz werden wesentliche Festlegungen zur Strukturanpassung in der österreichischen Hochschullandschaft und ihre sehr unterschiedlich organisierten und finanzierten Sekto ren getroffen. Das betrifft einerseits die Integration der Pädagogischen Hochschulen in das Hochschulqualitätssicherungsgesetz und andererseits die Rahmenbedingungen für Fachhochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten. In ihrer Unterschiedlichkeit sollen tertiäre Bildungs institutionen insgesamt möglichst wettbewerbsneutrale und unbürokratische Bedingungen vorfin den, wobei jeder regulatorische Eingriff auch im Zusammenhang mit der vollständigen oder anteiligen öffentlichen bzw. privaten Finanzierung und der Verhältnismäßigkeit von Bestimmungen zu bewerten ist. Ziel muss es sein, die Rahmenbedingungen derart zu gestalten, dass unabhängig von der Form der Finanzierung insgesamt ein bedarfsgerechtes, qualitätsvolles und effizientes

Bildungs- und Forschungsangebot zu Stande kommt, dass der Nachfrage von Studierenden, Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung, des Bildungssystems, des Forschungsinteresses und den gesellschaftlichen Ansprüchen optimal entspricht.

Die Wirtschaftskammer begrüßt die Integration der Pädagogischen Hochschulen in das System der externen Qualitätssicherung für Hochschulen sowie die Vereinfachungen, die die Novelle für Fachhochschulen bringt. Sie erinnert auch daran, dass weiterhin viele offene Fragen zum fairen Wettbewerb beim hochschulischen Weiterbildungsangebot bestehen und hofft, dass eine Befasung damit noch heuer gelingen kann.

Zu den Bestimmungen im Detail

Artikel 1 - Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

§ 1 - Regelungsgegenstand

Die Einbeziehung der Pädagogischen Hochschulen in das HS-QSG wird begrüßt. Damit wird die Basis für eine einheitliche und systemkonforme Entwicklung der Qualitätssicherung auch in diesem Hochschulsektor geschaffen.

§ 5 - Kuratorium - geringfügige Vergrößerung auf 7 Mitglieder

Mit der Berücksichtigung der Pädagogischen Hochschulen gem. § 1 Abs. 1 Zi. 5 und der Entsendungen durch die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen gem. § 11 Abs. 1 Zi. 7 in eine von 23 auf 14 Mitglieder verkleinerte Generalversammlung wäre es bei gleichbleibend fünf Mitgliedern des Kuratoriums praktisch unmöglich, dass alle relevanten Hochschulbereiche im Kuratorium kompetent vertreten sind. Dies ist jedoch für die breite Akzeptanz der AQ-Austria und für den institutionellen Rückhalt der Qualitätssicherung wünschenswert. Die Wirtschaftskammer schlägt daher vor, die Anzahl der Mitglieder im Kuratorium von fünf auf sieben aufzustocken. Der Wahlmodus soll unverändert bleiben.

§ 8 - Sitzungen des Boards

Die gesetzliche Verankerung der schriftlichen Beschlussfassung wird begrüßt. Sie gewährleistet die Entscheidungsfähigkeit und erleichtert die Mitwirkung internationaler Mitglieder des Boards.

§ 11 - Generalversammlung

Die vorgeschlagene geringere Anzahl der Mitglieder (14 statt 23) scheint mit Blick auf die Aufgaben der Generalversammlung vertretbar. Allerdings ist es zweckmäßig, das Kuratorium von fünf

auf sieben Personen aufzustocken, damit alle relevanten Sektoren kompetent im Kuratorium vertreten sein können.

§ 23 Abs. 3 lit. 9 und § 24 Abs. 3. lit. 9 - Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung

Eine ausgewogene Zusammensetzung des Personals ist Ziel aller Fachhochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten. Der Zusatz „in allen Positionen und Funktionen“ im Gesetzes- text ist allerdings überschießend. Für einfach besetzte Einzelpositionen ist dieser Anspruch nicht erfüllbar, wenn der Bewerberinnen- und Bewerberpool im Zeitpunkt des Recruitings diesem Anspruch nicht gerecht wird (z. B. für die Studiengangsleitung der Hebammenausbildung, der Kindergartenpädagogik, in Einzelbereichen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik oder beim nichtwissenschaftlichen Personal). Handelt es sich um eine Erstakkreditierung, sollte analog zu § 3 Abs. 1 Zi. 5 des Entwurfs für ein PHG „der Nachweis der Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch einen Gleichstellungsplan“ anfänglich ausreichend sein.

§ 26 - Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung

Im Licht der Erfahrungen wird angeregt § 26 Abs. 1 um eine Zi. 5 zu ergänzen, die eine verbindliche und unwiderrufliche Zurücklegung einer Programmakkreditierung durch die Bildungseinrichtung als Grund für das Erlöschen einer Akkreditierung berücksichtigt. Zi. 5 würde demnach lauten: „im Fall der Zurücklegung der Programmakkreditierung durch die Bildungseinrichtung. Die Zurücklegung ist unwiderruflich.“

Artikel 2 - Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz - PHG)

Vorab sei festgehalten, dass eine Textgegenüberstellung des geltenden Privathochschulgesetzes und des Entwurfs für ein Privathochschulgesetz eine Begutachtung sehr erleichtert hätte. Leider lag eine solche nicht vor.

Mit dem Entwurf wird die Basis für eine stufenweise Akkreditierung von Privathochschulen und in der Folge die Akkreditierung als Privatuniversität gem. PUG geschaffen. Da die Regelung künftig Privathochschulen und Privatuniversitäten betrifft, wäre eine gemeinsame rechtliche Basis in einem Gesetz zweckmäßig. Die innere Differenzierung zwischen Privathochschulen und Privatuniversitäten in Österreich trägt wenig dazu bei, die Übersichtlichkeit im österreichischen Hochschulsektors zu erhöhen. Sie stärkt aber den Status von etablierten privaten und öffentlichen Universitäten und dürfte die Spezialisierung privater Bildungsanbieter auf thematische Nischen beschleunigen. Der Begriff „private Hochschule“, der bisher die privat organisierten Fachhoch-

schulen und Pädagogischen Hochschulen gleichermaßen umfasste, wird in seiner Bedeutung eingeschränkt. Die Akkreditierungsvoraussetzungen für Privathochschulen sind insgesamt anspruchsvoller als die für Privatuniversitäten.

Zu den Bestimmungen im Detail

§ 2 Abs. 3 Zi. 2 - Akkreditierungsvoraussetzungen

Die Bestimmung, wonach für die Durchführung des Studiengangs an allen Standorten qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal ausreichend vorhanden sein muss, ist zu präzisieren. Nicht damit gemeint sein kann ein Erfordernis, das für jeden Standort dediziertes Personal verlangt. Das würde die Aktivitäten von Privathochschulen unnötig verteuern. Hochspezialisiertes Lehr- und Forschungspersonal wird von Universitäten weltweit auch standortübergreifend eingesetzt. Dies sollte selbstverständlich auch für Privathochschulen möglich sein. Im Vergleich dazu offener ist § 8 FHG mit gleichem Regelungsinhalt. Dort ist im Qualitätsmanagement der FH festzulegen, dass „der Unterricht an allen Standorten der Durchführung des Fachhochschulstudiengangs durch ein wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes Personal abgehalten wird“.

§ 2 Abs. 5 - englische Bezeichnung „University“

Die vorgeschlagene englische Bezeichnung „private institution of higher education“ ist international unüblich und würde den Status der österreichischen Privathochschulen gegenüber ausländischen Anbietern unnötig herabsetzen. Mit hoher Akzeptanz bezeichnen sich Fachhochschulen international als „University of Applied Sciences“. Der viel breitere Sprachgebrauch des englischen „university“ und die angelsächsische Tradition vieler Universitäten als „genuine private Bildungseinrichtungen“ erlaubt keine Analogie zu der in der österreichischen Legistik gegebenen typenreinen Abgrenzung von öffentlicher Universität, Privatuniversität oder Privathochschule, weshalb „university“ die übliche Bezeichnung ist. Da auch die Abschlussgrade Bologna-konform gleich sind, besteht kein Anlass zu einer Differenzierung. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass im Ausland akkreditierte tertiäre Bildungseinrichtungen in Österreich auf die Bezeichnung „university“ verzichten werden, weshalb eine Selbstdiskriminierung des privaten österreichischen Hochschulsektors nachteilig wäre und vermieden werden sollte.

§ 5 Abs. 6 - Betriebsratspflicht

Eine gesetzlich normierte Verpflichtung zur Einrichtung eines Betriebsrats ist überschießend und greift unverhältnismäßig in die Gestion einer Privathochschule ein. Die Bestimmung wird daher

abgelehnt. Durch die Akkreditierungsvoraussetzungen und die Studierendenvertretung sind ausreichend Mitwirkungsmöglichkeiten für die Qualitätssicherung gewährleistet.

§ 6 - Finanzierungsverbot des Bundes

Das Finanzierungsverbot für den Bund ist in der vorliegenden Textierung unnötig einschränkend, da es ausschließlich die Auftragsforschung zulässt und auch für jene Bereiche gälte, in denen der Bund privatwirtschaftlich tätig ist. Andere entgeltliche und im Interesse des Bundes gelegenen Leistungen auf vertraglicher Basis (z. B. Beratungsleistungen, Zugänglichmachung von spezieller F&E-Infrastruktur, Durchführung von Schulungen, Datendienstleistungen, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten) wären gesetzlich ausgeschlossen. Ein Ausschluss aus wettbewerblichen Beschaffungsverfahren oder jeder Form von Wettbewerben ist nicht argumentierbar. Die Ausnahme sollte explizit auch Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsförderprogramme und wettbewerbliche Programme zur Pilotierung neuer Formen der Lehre (z. B. der Bildungsstiftung für Innovation) umfassen. Auch die Einvernehmenspflicht bei der Zuerkennung geldwerter Leistungen von Gebietskörperschaften ist überschießend, müsste doch eine Privathochschule z. B. als Preisträger für ausgezeichnete Lehre oder eines von einer öffentlichen Körperschaft für vorbildliche Architektur oder Umweltschutzmaßnahmen ausgelobten Wettbewerbs das Einvernehmen suchen.

§ 8 Abs. 4 - Kooperation u.a. mit Unternehmen

Diese Bestimmung wird begrüßt, erlaubt sie doch die Durchführung von Universitätslehrgängen, die in Zusammenarbeit mit Unternehmen eingerichtet werden. Eine analoge Bestimmung ist gem. § 2 Abs. 2a des Entwurfs für ein FHG auch für Fachhochschulen vorgesehen, die dabei allerdings - wie § 56 UG - die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen haben.

Artikel 3 - Änderung des Fachhochschulstudiengesetzes (FHStG) - Überführung in ein Fachhochschulgesetz.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Fachhochschulgesetz wird der institutionellen Reife der bestehenden Fachhochschulen Rechnung getragen und einige Vereinfachungen umgesetzt. Der Anknüpfungspunkt gesetzlicher Bestimmungen ist nun erfreulicherweise durchgehend die Fachhochschule, nicht mehr der Erhalter.

Zu den Bestimmungen im Detail

§ 2 Abs. 2a - Kooperation u.a. mit Unternehmen

Die Bestimmung wir außerordentlich begrüßt, erlaubt sie doch die bisher nicht mögliche Durchführung von regulären Fachhochschul-Studiengängen und die Zuerkennung einer bestimmten Anzahl von Studienplätzen z. B. für Partnerunternehmen.

§ 2a - Der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan

Die gesetzliche Verankerung des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan (FH-EF-Plan) macht aus dem bisher kaum unverbindlichen Dokument ein Instrument der Planungssicherheit im FH-Sektor. In diesem Zusammenhang sei erneut auf die Dringlichkeit eines quantitativen Ausbaus des FH-Sektors hingewiesen, wie dies im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen ist.

§ 7 - Lehr- und Forschungspersonal

Die Präzisierung, dass eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bei Erteilung des Lehrauftrages gegeben sein muss, wird begrüßt.

§ 15 Abs. 4 - Prüfungen auf elektronischem Weg

Die in der Erfahrung der Fachhochschulen entwickelten Bestimmungen werden außerordentlich begrüßt. Sie machen elektronische Prüfungen auch außerhalb von Krisensituationen möglich und erleichtern künftig eine teilweise digitale Abwicklung von Studien.

Artikel 4 - Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Die sehr umfangreichen Bestimmungen zum Aufbau eines Qualitätssicherungssystems an Pädagogischen Hochschulen und zur Transparenz im Personalwesen werden begrüßt.

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt die Weiterentwicklung der Hochschulsektoren in Österreich und ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Beste Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Mariana Kühnel, M.A.
Generalsekretär-Stellvertreterin

